

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gemeiner Bescheid/ Beym Fürstlichen Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichte zu Parchim Publiciret den 5. Octob. Anno 1680

[s.l.], 1680

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742541355>

Druck Freier  Zugang



LBC 50.3

2. H.

Gemeiner

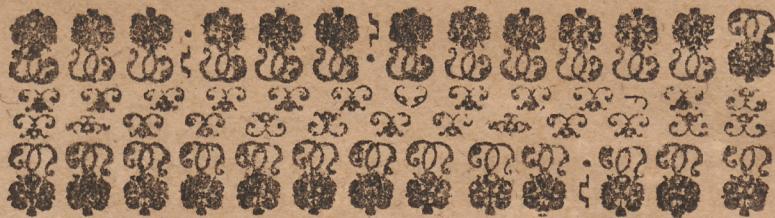
BESCHEID

Beym Fürstlichen Mecklenburgischen
Land - und Hoff - Gerichte zu Parchim Publi-
ciret den 5. Octob. Anno 1680.



M-1024³
1476¹⁴

LB C.50³



Sündlich geben wir auch hiemit zum gemeinen Bescheid/weil in diesen Fürstl: Land und Höf: Gerichte allerhand unrichtigkeiten vorlaussen/welche beym vorgewesenen Kriegs-leuffen hinwiederumw eingeschlichen / als haben wir hiemit die hiebevor publicirte und in Druck ausgesetzte gemeine Bescheide re-noviret, und sollen die Procuratores, Advocati, Protonotarii, Seeretarii, Cancellisten, und Notarii, solchen Bescheiden ingesamte in allen puncten gehorsamst von dato an zu geleben schuldig/ und so oft Sie da wieder handeln / in einer Ducaten Straße ipso jure verfallen und unser Fiscalis selbigen bey gleichmässiger Straße einzubringen schuldig seyn. Und als auch die Notarii bey ihren auscultirten Copeyen weder Ohr/noch Zeit segen/wo und wann solches Vidimus ausge-setzter/ welches dan oft verdacht und Nachtheil der Sa-chen mit sich führet / als sollen die Notarii alle vidimirte Copeyen dergestalt einrichten / das Ort und Zeit darunter aufdrücklich exprimitur werde / und solehes sub pena rejectionis und anderer arbitrar Straße nicht anders halten/ auch sio sonst dem bey diesen Fürstlichen Höf: Gerichte geleisteten Eyde (wie solches hiebey begriffen) gemäß bezeugen sollen.u R. W. Publ. Parchim / den 5. Octobr. 1680.

FORMULA

FORMULA

Der Notarien Rydes / welches jeder so bey dem Fürstlichen
Mecklenburgischen Land- und Hoffgericht te Matriculam
suchet/ den Getommen nach / zufoderst nach be-
fundener qualität / abfassen muß:

Sch N. schwere / daß Ich in meinem Ampte der Reichs
Constitution vom Kaiser Maximiliano dem ersten Anno
1512. promulgirt, und dann der Fürstl. Mecklenburgischen
Anno 1622 publicirten Hof- und Landgerichts-Ordnung
nachleben / im Collationiren und vidimiren / auch sonst
won ich Zeugnissen und andere öffentliche Schriften durch ehehafte
Behinderung nicht selbst ins rein bringen ; sondern durch andere
mundiren lassen muß / alles/ ehe dan ich es mit meiner Subscription
authenticire, selbst mit Bleib wieder nachlesen / und bey Vernei-
dung der Straße/nach ermäßigung des Gerichts/ acht haben will/
daß die auscultirte Copien / nicht allein mit denen Originalien
durchaus conform und einstimig seyn ; sondern auch alles rein
und leierlich geschrieben und eingeben werden möge / in Documentis
insinuationum , Instrumentis Appellationum , und begreichen
Urkunden / mehrer richtigkeit halber / nicht allein des einen oder an-
deren heiligen Nahmen / sondern Ohr und die Zeit / wo und wann
der Actus geschehen / mit benennung des Tages im Monat tierlich
specificiren, bey Abhörung der Zeugen / alles fleißig und trewlich
notirten / auch ihre Aussage nicht schlecht per affirmat & negat, oder
relative auf dasjenige / so der Zeuge bey einem oder andern Articul,
oder Fragstück/ geantwortet ; besondern ipsa formalia und mit beyen
Worten / und umständen / wie es der Zeuge aufgeredet / an und
ausschreiben / der Zeugen gegebene Kundschaffen in verschwiegener
Gehirn halten / davon so wenig den Parteien / als jemand anders
das geringste nicht öffentahren / oder ausschwarzen / viel weniger die
protocolla für publicirung der Zeugnissen / jemand zeigen und
lesen lassen / bey Straß der Verüchtigkeit und Entsezung meines

Notariats;

Notariats. Sofern auch ja peinliche Sachen zw. als Gerichts-Notarius
solte von einigen Adelichen oder anderen Gerichten requirirt und er-
fordert werden / will ich Kaiser Caroli V. und des Heil. Rom. Reichs
peinlichen Hals - Gerichts-Ordnung / so viel darin der Gericht-schreiber
Ame und insonderheit dessen ist und die folgende articulos beruffet
gerneulich / nach meinen besten vermögen / nachkommen und zu dessen
Wohluß solches alles oft durchlesen und deren Verstand / sofern ich ihn
nicht weiß / mir durch erfahrene oder gelehrten Leuten erklären lassen.
Doch will ich in gewissem alle und jede meine protocolla städtig verwah-
ren/dieselbe keinen andern / ehe dan es hie gebühret / vorzeigen / lesen /
corrigiren / oder für mich selbst einiger Kunst / Gaben oder Geschenke
habben / in einigerley massen endern / und von meinen Händen kom-
men lassen / sondern alles und jedes / was vermüge der obangeregten
Kaisert. und Fürstl. Constitutionen und Ordnung mir zu verrichten ob-
liegen wird / ohne einige Schwemwort / damit dieses Fürstl. Meckl. Lande
und Hofsgerichte oder sonstens andere privat Personen offendiret und
beleidiger werden müchten / wie einem redlichen und aufrichtigen No-
tario eigenet und gebühret / ohngeachtetes Fleisches aufrichten und
vollzuhören. Als mit Gott helfe und sein heiliges Wort.



FORMULA

Der Notarien Bydes / welches jeder so bry dem
Mecklenburgischen Land- und Hoffgerichte A-
suchet / den Getommen nach / zufoderst in
fundener qualität / abflatten muß

Ch N. schwere / daß Ich in meinem Amt
Constitution vom Kaiser Maximiliano dem
1512. promulgirt, und dann der Fürstl. Meec
Anno 1622 publicirten Hoff- und Landgericht
nachleben / im Collationiren und vidimiren/
won ich Zeugnissen und andere öffentliche Schriften d/
Behinderung nicht selbst ins rein bringen ; sondern
mundiren lassen muß / alles / ehe dan ich es mit meiner
authenticire , selbst mit Fleiß wieder nachlesen / und
dung der Straße/nach ermahnung des Gerichtes/ oder
dass die auscultirte Copien / nicht allein mit denen
durchaus conform und einstimig seyn ; sondern ou
und leierlich geschrieben und eingezgeben werden möge / in
tis insinuationum , Instrumentis Appellationum , und
Urkunden / mehrer richtigkeit holber / nicht allein des ei-
deren heiligen Nahmen / sondern Ohr und die Zeit / in
der Actus geschehen / mit benennung des Tages im W
specificiren , bey Abbreng der Zeugen / alles fleißig
notiren / auch ihre Aussage nicht schlecht per affirmat &
relative auf dasjenige / so der Zeuge bey einem oder and
oder Fragstück / geantwortet ; besondern ipsa formalia un
Worten / und umbständen / wie es der Zeuge aufgered
außschreiben / der Zeugen gegebene Randschriften in ve
gehiebt halten / davon so wenig des Parteyen / als jen
das geringste nicht öffentahren / oder außzwarzen / viel
protocolla für publicirung der Gezeugnissen / jemand
lesen lassen / bey Straff der Durchglückheit und Entjeg

